

## II. Bericht

der

Mehrheit der ständeräthlichen Commission über den Gesetzesvorschlag betreffend Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.

(Vom 20. April 1881.)

Tit.

In den Verhandlungen des Ständerathes am 21./22. Februar a. e. beantragte die Mehrheit Ihrer Commission Nichteintreten auf den bezüglichen bundesräthlichen Entwurf vom 26. Nov. 1880, zur Zeit und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes, geleitet von der Ansicht, daß das demnächst zum Abschluß kommende Obligationenrecht den zutreffenden Bedürfnissen voll und ganz entspreche, und ein Spezialgesetz entbehrlich mache; dieselbe konnte auch Rechtsgrundsätze, welche der betreffende Entwurf aufstellt, und die, wie die Botschaft des hohen Bundesrathes selbst betont, in keinem anderen Staate zur Geltung kommen, nicht acceptiren. Diese Grundsätze wurden vom Berichterstatter damals hervorgehoben, und dieselben betreffen einerseits die Beweislast, welche entgegen dem allgemein üblichen Rechte in jenem Entwurfe dem Beklagten auferlegt wird, und andererseits diejenigen Unfälle dem Fabrikanten anrechnen, deren Abwendung, auch bei der größten Vorsicht, nicht in seiner Macht liegt, nämlich diejenigen Unfälle, deren Entstehung nicht nachweisbar ist und deswegen als Zufall betrachtet werden muß.

Die Minderheit Ihrer Commission beantragte dagegen Eintreten auf die Vorlage vom 26. Nov. 1880, und motivirte ihren Antrag damit, daß schon 1871 Deutschland ein

solches Gesetz aufstellte, daß die Schweiz folgerichtig ein Gleiches thun müsse; daß diese Vorlage gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe des hohen Bundesrathes wesentlich gemildert sei, daß ein solches Gesetz versprochen wurde, daß das gegebene Versprechen eingelöst werden müsse, und schloß ihre Berichterstattung mit den Worten: Treten Sie ein in den Entwurf; ändern Sie ihn; mildern Sie ihn nach Belieben, aber weisen Sie ihn nicht auf unbestimmte Zeit, zum Nachtheile aller Betheiligten, zurück.

Der Ständerath stimmte der Minderheit bei und beschloß mit 24 gegen 18 Stimmen:

Eintreten auf ein solches Spezialgesetz.

Widerspruch auch dieser Beschluß grundsätzlich den Anschauungen und Ueberzeugungen der Mehrheit Ihrer Commission, so erachtete sie es dennoch als ihre Pflicht, auf dem ihr angewiesenen Posten zu verharren, und überdieß gemeinsam mit der Minderheit sich zu bestreben, in der am 19. April beginnenden außerordentlichen Session der Bundesversammlung dem Ständerathe eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Um dieser letzteren Absicht Genüge zu leisten, mußte die Commission zum allseitigen Bedauern der übrigen Mitglieder derselben auf die Mitwirkung ihres von Ihnen bestellten Präsidenten, unsers verehrten Kollegen Herrn Ständerath Hoffmann, Verzicht leisten, da derselbe vom hohen Bundesrathe in einer anderen Richtung in Anspruch genommen wurde.

Das zweitgewählte Mitglied Ihrer Commission war deßwegen berufen, dieselbe zu besammeln und auf den Wunsch derselben die Leitung der Geschäfte zu übernehmen, sowie auch für die sich gebildete Mehrheit im Rathe Bericht zu erstatten.

In den am 31. März und 1. April stattgehabten Sitzungen zeigte es sich sofort, daß die Ansichten in prinzipieller und materieller Richtung nicht zu vereinigen und einheitliche Anträge nicht zu erzielen seien. In prinzipieller Richtung stunden sich die frühere Mehrheit und Minderheit gegenüber, und in materieller Beziehung machten sich gleichfalls verschiedene Ansichten geltend. Ihr Berichterstatter muß hervorheben, daß eine geschlossene Mehrheit nicht besteht, sondern daß divergirende Meinungen obwalten, deren jede sich vorbehalten hat, ihren Standpunkt bei der Diskussion im Rathe zu vertreten.

Indem wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen auf die Sache selbst übergehen, bekunden wir, daß wir es in unserer Pflicht erachteten, um nach allen Seiten möglichst sicher zu gehen:

- 1) die bestehenden Gesetze anderer Staaten und deren Grundsätze, sowie diejenigen, welche im bundesrätlichen Entwurfe niedergelegt sind, zu prüfen;
- 2) die bisanhin auf dem Gebiete der Haftpflicht aus Fabrikbetrieb gemachten Erfahrungen ins Auge zu fassen und zu verwerthen, sowie endlich
- 3) durch Ziffern festzustellen, in welchem Maße die bundesrätliche Vorlage den Arbeiter schützt, resp. die Fabrikanten belastet gegenüber der analogen Zuwendung von Schutz und Belastung in anderen Staaten.

Ad 1. Haftpflichtgesetze bestehen zur Zeit, neben demjenigen der Schweiz, das jedoch nicht als endgültiges, sondern als ein provisorisches (vide Absatz 1 und 2 von Art. 5 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877) zu betrachten ist; das Haftpflichtgesetz des deutschen Reiches vom 7. Juni 1871 und das mit 1. Januar a. c. in Kraft getretene bezügliche englische Gesetz.

Alle übrigen Staaten Europas verweisen die Haftpflicht auf die zutreffenden Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.

Unfälle entstehen bei industriellen Gewerbebetrieben:

- a) durch Verschulden des Fabrikanten oder seiner Mandatare in Folge mangelhafter Errichtung oder Unterhaltung von Gebäuden und maschinellen Einrichtungen, sowie ungenügenden Schutzvorrichtungen an Maschinen und Getrieben;
- b) durch Verschulden der Arbeiter, beziehungsweise deren Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit, und Uebertretung der vom Fabrikanten erlassenen Vorschriften;
- c) durch gemeinsames Verschulden des Fabrikanten oder seiner Mandatare und des verletzten oder getödteten Arbeiters;
- d) durch verbrecherische oder überhaupt strafbare Handlungen oder Unterlassungen des geschädigten Arbeiters oder dritter Personen;
- e) durch Zufälle, deren Abwendung nicht in der Macht des Fabrikanten liegt, oder deren Entstehen nicht nachgewiesen werden kann; und endlich
- f) in Folge höherer Gewalt.

Nach den Grundsätzen in deutschen und englischen Gesetzen wird die Haftpflicht dem Fabrikanten einzig und allein in den auf a Bezug habenden Fällen auferlegt; dagegen ist derselbe entlastet bei allen Unfällen, welche in die Kategorien b, c, d, e und f gehören.

Die bundesrätliche Vorlage entlastet den Fabrikanten dagegen nur in den Fällen b, d und f ganz und sodann theilweise in den sub c und e aufgeführten Fällen, während Unfälle, welche der Rubrik a zuzutheilen sind, wie in Deutschland und England, dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen angerechnet werden.

Die Beweislast ist in England und Deutschland nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Kläger auferlegt (vide pag. 18 der Botschaft), während solche in der Vorlage des hohen Bundesrathes im Widerspruch mit jenen allgemeinen Grundsätzen auf den Beklagten gewälzt wird.

Während Deutschland und England in dem Sinne übereinstimmen, als nach deren bezüglichen Gesetzen die Haftpflicht nur in den Fällen sub a — Verschulden der Fabrikanten — ausspricht, weichen die Bestimmungen dieser Staaten darin von einander ab, daß das erstbenannte Land (Deutschland) den Schadenersatz nicht beschränkt, sondern nach dem allgemeinen Rechte dem Urtheil des Richters anheim gibt, England dagegen prinzipiell mit dem bundesrätlichen Entwurfe darin einig geht, daß eine Beschränkung der Schadenersatzleistung festgestellt ist. Das Quantitative dieser Beschränkungen folgt bei den Bemerkungen ad 3.

Durch Zufall erzeugte Unfälle sind weder in England noch in Deutschland in der Haftpflicht eingeschlossen (vide pag. 18 der Botschaft). Die Schweiz allein will solche dem Fabrikanten, wenn auch nur theilweise, belasten.

Ad 2. Erfahrungen können mit dem englischen Gesetze noch nicht nachgewiesen werden, da dasselbe noch zu kurze Zeit in Kraft besteht.

Dagegen sind Erfahrungen mit dem deutschen Gesetze reichlich vorhanden, und Ihre Kommission erachtete es in ihrer Aufgabe, das zur näheren Prüfung derselben zur Disposition stehende Material beizuziehen und zu verwerthen. Wir haben hiefür zwei Quellen benutzt. Die eine derselben bot sich uns dar in den Jahresberichten der Allgemeinen Unfallversicherungsbank in Leipzig, welche nur haftpflichtige Fälle direkt regulirt, wohl aber sämtliche Schadenanzeigen entgegennimmt und die nicht haftpflichtigen

Fälle einer Filiale zur Schadenregulirung zuweist; die andere in dem Motivenbericht zu dem im deutschen Reichstag in Berathung sich befindenden Entwurf eines Gesetzes betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ergebenden Unfälle.

Die Leipziger Versicherungsbank funktionirt seit Erlaß des Haftpflichtgesetzes in Deutschland und hat nach ihren öffentlichen Kundgebungen im Durchschnitt der acht Jahre 1872/79 per ein Jahr versichert 296,607 Personen, und deren Statistik konstatirt Unfälle aller Art und aller Grade:

Im Jahre	1872	=	0,60	%	der	versicherten	Personen.
"	1873	=	0,81	"	"	"	"
"	1874	=	1,14	"	"	"	"
"	1875	=	1,35	"	"	"	"
"	1876	=	1,63	"	"	"	"
"	1877	=	2,05	"	"	"	"
"	1878	=	2,70	"	"	"	"
"	1879	=	3,05	"	"	"	"

Aus diesen Zahlen erhellt wohl unzweideutig, daß die durch Aufstellung des Haftpflichtgesetzes erwartete und beabsichtigte Verminderung von Unfällen das Gegentheil bewirkte, indem der Procentsatz derselben in einer auffallenden Regelmäßigkeit von Jahr zu Jahr stieg, und zwar in den betreffenden Jahren in dem erschreckenden Maße von 1 : 5. Wenn auch vorausgesetzt werden darf, daß anfänglich nicht alle, sondern bloß die wichtigeren Unfälle zur Anzeige gelangten, so ist eine Zunahme derselben doch nicht zu bestreiten.

Im Gegensatz zu dieser Erfahrung haben die haftpflichtigen Fälle in fast gleichem Maße und ebenfalls in regelmäßigen Abstufungen, wie nachfolgende Uebersicht zeigt, abgenommen, woraus der Schluß gezogen werden darf, daß einerseits die Arbeiter durch den Schutz des Haftpflichtgesetzes gleichgültiger, andererseits die Fabrikanten durch die Belastung mit diesem Gesetze vorsichtiger, wahrscheinlich auch die Gerichte durch ihre Erfahrungen und Beobachtungen für Ausspruch der Haftpflicht strenger wurden.

Von den bei benannter Versicherungsbank angemeldeten Unfällen sind nämlich von derselben als haftpflichtig anerkannt oder von den Gerichten als haftpflichtig erklärt worden:

Im Jahre	1872	=	79	%	der	angemeldeten	Unfälle.
"	1873	=	53	"	"	"	"
"	1874	=	35	"	"	"	"
"	1875	=	29	"	"	"	"
"	1876	=	27	"	"	"	"
"	1877	=	26	"	"	"	"
"	1878	=	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	"	"	"
"	1879	=	17	"	"	"	"

Wer diese den Thatsachen entnommenen statistischen Zahlen des Näheren prüft, kann nicht erstaunt sein, wenn Niemand sich mit dem Erfolge des deutschen Haftpflichtgesetzes befriedigt findet, sondern daß allgemein etwas Besseres angestrebt wird.

Dieses deutsche Gesetz normirt in seinem Artikel 1 die Haftpflicht für die Eisenbahnen im Prinzip übereinstimmend mit den einschlagenden schweizerischen Bestimmungen, aber auch gleichzeitig mit den Artikeln 1 und 2 der bundesrätlichen Vorlage für Haftpflicht aus Fabrikbetrieb; dessen Artikel 2 behandelt sodann die unter das Gesetz fallenden Gewerbe und lautet wie folgt:

„Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter, oder ein Repräsentant, oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in der Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.“

Bei den Verbesserungsbestrebungen werden in Deutschland folgende Ziele in's Auge gefaßt:

- 1) Ausdehnung der Haftpflicht für alle Gewerbe;
- 2) Uebertragung der Beweislast auf den Beklagten;
- 3) Ausdehnung der Haftpflicht im Sinne einer größeren Belastung der Gewerbetreibenden, in Uebereinstimmung mit unserem jetzigen Interimsgesetze;
- 4) Errichtung einer allgemeinen, staatlich verwalteten Zwangsversicherung für die Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, bei der Ausführung von Bauten und in Anlagen von Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken, unter der Bestimmung, daß die Versicherungsprämien wie folgt aufzubringen seien:

bei 750 Mark Jahresverdienst und weniger zu  $\frac{2}{3}$  vom Fabrikanten und zu  $\frac{1}{3}$  vom Reich;

bei über 750 bis 1000 Mark Jahresverdienst zu  $\frac{2}{3}$  vom Fabrikanten und zu  $\frac{1}{3}$  vom Versicherten;

bei über 1000 Mark Jahresverdienst zu  $\frac{1}{2}$  vom Fabrikanten und zu  $\frac{1}{2}$  vom Versicherten.

Punkt 1, Ausdehnung der Haftpflicht auf sämtliche Gewerbe, ist eine Frage, welche in der Schweiz auch schon viel besprochen und erörtert wurde, und obgleich nach unserer Anschauung hiemit das allein Richtige getroffen und damit dem schweizerischen Grundsatz „Ein Recht für Alle“ Geltung verschafft würde, so treten wir dennoch auf diesen Gedanken an dieser Stelle nicht näher ein, da dessen Behandlung nicht in unserer Aufgabe liegt.

Ueber die Punkte 2 und 3 finden wir Aufklärungen in der von uns benutzten zweiten Quelle, dem benannten Motivenberichte zum Entwurfe des deutschen, vorstehend bereits angerufenen Zwangsversicherungsgesetzes, besonders in Betreff der Verschärfung des jetzigen für Fabriken geltenden Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, gleichzeitig aber auch Illustrationen über die mit letzterem gemachten Erfahrungen, daher wir uns erlauben, einige diesbezügliche Stellen aus jenem Motivenberichte nachfolgen zu lassen.

„Es läßt sich, sagt derselbe, nicht verkennen, daß der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 der Absicht, den Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der mit seinem Berufe verbundenen Gefahren sicherzustellen, nur unvollkommen entspricht, daß unter Umständen der Arbeitgeber durch die Haftpflicht in einer übermäßigen Weise belastet wird, daß durch das Gesetz statt der gehofften Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in weitem Umfange der entgegengesetzte Erfolg herbeigeführt und im Ganzen eine Situation geschaffen wurde, deren Beseitigung im Interesse beider Klassen der gewerblichen Bevölkerung gleich wünschenswerth erscheint.

„An die Gesetzgebung tritt damit die Aufgabe heran, eine Regelung herbeizuführen, welche die Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der bei der Arbeit eintretenden Unfälle in möglichst weitem Umfange sicherstellt, ohne die Industrie mit unerschwinglichen Opfern zu belasten und ohne auf das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einen nachtheiligen Einfluß auszuüben. Diese Aufgabe wird indessen auf dem Wege, welchen die bisherigen,

„auf Revision des Gesetzes vom 7. Juni 1871 gerichteten Bestrebungen ins Auge gefaßt haben, nicht gelöst werden können.  
 „Die Ausführung des am weitesten gehenden Vorschlags, welcher darauf abzielt, die Entschädigungsverbindlichkeit für die im § 2 des Gesetzes aufgeführten und die weiter in denselben noch aufzunehmenden Betriebe in gleicher Weise zu regeln, wie dies in § 1 für die Eisenbahnen geschehen ist, würde die Arbeitgeber in einer innerlich rechtswidrigen Weise und in einem für den Fortbestand und die weitere Entwicklung unserer Industrie bedenklichen Maße belasten, ohne doch zu völlig befriedigenden Ergebnissen für die Arbeiter und das Verhältniß zwischen ihnen und den Arbeitgebern zu führen. Die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche würden allerdings vermindert, aber keineswegs beseitigt werden.  
 „Während bisher der Arbeiter ein Interesse hatte, bei jedem Unfälle womöglich ein Verschulden seines Arbeitgebers oder eines Beauftragten desselben aufzufinden, würde fortan der Arbeitgeber dasselbe Interesse haben, ein Verschulden des Arbeiters nachzuweisen, und das nicht unberechtigte Gefühl, mit einer Verantwortlichkeit belastet zu sein, welche in der Natur der Verhältnisse und in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine ausreichende Begründung findet, sowie die Schwere der aus dieser Verantwortlichkeit entspringenden Belastung würden die Arbeitgeber voraussichtlich dahin führen, jede Möglichkeit, diese Verantwortlichkeit im einzelnen Falle von sich fern zu halten, zu verfolgen. Eine Regelung nach diesem Vorschlage, welcher übrigens innerhalb des Reichstages neuerdings nur von den, der sozialdemokratischen Partei angehörenden Abgeordneten vertreten ist, wird demnach nicht in Frage kommen können.“

Sodann werden verschiedene andere Anträge bezüglich Abänderung des § 2 des jetzigen deutschen Gesetzes, welche alle auf Verschärfung desselben und Verschiebung der Beweislast, Präsumption des Verschuldens des Fabrikanten ohne weiters und schlechthin eintreten zu lassen, wenn nicht voller Beweis des Gegentheils geleistet werden kann, u. s. w., behandelt und weiter gesagt:

„Alle diese Anträge haben das Gemeinsame, daß sie bei der gesetzlichen Regelung der vorliegenden Frage an dem Grundsatz des allgemeinen Obligationenrechtes, wonach die Verbindlichkeit zum Schadenersatz durch ein Verschulden begründet wird, festhalten wollen, nichts destoweniger aber durch das Bedürfnis, den Verhältnissen des vorliegenden besondern Gebietes Rechnung

„zu tragen, zu den einschneidendsten Abweichungen von den Konsequenzen dieses Grundsatzes und von den allgemeinen Rechtsbegriffen über Beweispflicht und über rechtliche Präsumptionen gedrängt werden und damit in die Lage kommen, der allgemeinen Regelung dieses Theiles des Obligationenrechtes in einer bedenklichen, in ihren Konsequenzen nicht zu übersehenden Weise vorzugreifen. Muß schon dieses prinzipielle Bedenken von der Betretung des in jenen Anträgen angedeuteten Weges abmahnen, so stehen übrigens der Wahl dieses Weges auch die erheblichsten praktischen Schwierigkeiten entgegen u. s. w.“

Wenn die Beurtheilung der Erfahrungen einer beinahe zehnjährigen Praxis des betreffenden deutschen Gesetzes ausfällt, wie sie hier gegeben ist, wenn die Verurtheilung der Bestrebungen für Verschärfung des Gesetzes im Sinne der Bestrafung des „Nichtverschuldens“ und der Aufhebung des allgemein gültigen Grundsatzes: „wer etwas behauptet, habe auch den Beweis dafür zu leisten“; wenn endlich in einem Staate, in welchem die gewerbliche Produktion durch Zölle auf ausländischen Konkurrenzartikeln in ausgiebigster Weise geschützt ist, von den maßgebendsten Personen und Behörden behauptet wird, Bestand und Entwicklung der Industrie würden durch die von der sozialdemokratischen Partei verlangten Gesetzesabänderungen in Gefahr gebracht, so ist damit wohl der Standpunkt, den die Mehrheit Ihrer Commission bei den Berathungen am 21./22. Februar einnahm und vertheidigte, vollständig gerechtfertigt, aber auch gleichzeitig konstatirt, daß diejenigen Personen, welche vor Ueberlastung der schweizerischen Industrie und vor Betreten einer schiefen Ebene warnen, nicht auf unrichtiger Grundlage stehen. Die wohlgemeintesten humanitären Bestrebungen können, da ja, wie Erfahrung zur Genüge zeigt, Theorie und Praxis in gar vielen Fällen von einander abweichen, das Gegentheil zur Folge haben.

Die Erfahrungen, welche mit dem in der Schweiz zur Zeit noch geltenden Interimschaftpflichtgesetze gemacht wurden, sind noch nicht absolut maßgebend, doch darf hervorgehoben werden, daß ungleiche Beurtheilung und ungleiche Behandlungen in den verschiedenen Kantonen vorkommen, und daß überdies höher gestellte Schadenersatzsummen gesprochen werden, als die deutsche Praxis konstatirt.

In Bezug auf ungleiche Behandlung in den Kantonen hob eine Regierung in einer amtlichen Eingabe, in welcher dieselbe andeutete, daß Mangels eines positiven Gesetzes das Gefühl des Richters zu

viel wirke, hervor, daß z. B. folgende Entschädigungen gesprochen wurden:

Für den Verlust eines Ohrlappens Fr. 500; eines Daumens Fr. 5000; der Drittelssehkraft eines Auges Fr. 8000, und für den Verlust beider Vorderarme Fr. 4900.

In Bezug auf mildere Beurtheilung in Deutschland als in der Schweiz können folgende Fälle Beweis leisten:

Für den Verlust eines Theiles der Sehkraft eines Auges wurde in der Schweiz die Summe von Fr. 6361. 50 gesprochen, und ein ganz analoger Fall in Deutschland von zwei Instanzen als nicht-haftpflichtig abgewiesen.

Zwei weitere, unter gleichen Verumständen, fast zu gleicher Zeit erfolgte Unfälle — Verunglückungen beim Auflegen von Triebriemen — wurden wie folgt erledigt:

Der schweizerische Fabrikant wurde zur Bezahlung von Fr. 5484. 70 Entschädigung und Kosten verurtheilt, dagegen sein Kollege in Deutschland von den dortigen Gerichten freigesprochen.

Jene Aeußerung und diese Erfahrungen in's Auge zu fassen und bei Lösung der ihr zugewiesenen Aufgabe zu verwerthen, erachtet die Mehrheit Ihrer Commission als Pflicht des Gesetzgebers, und darf daher nicht unterlassen, derselben zu gedenken.

Ad 3, betreffend die Höhe der Schadenersatzsummen.

Das englische Gesetz, welches nur das von der Gegenpartei nachgewiesene Verschulden des Fabrikanten, resp. seiner Mandatare, dem Spezialgesetz unterwirft, bestimmt in Bezug auf die Entschädigungsbeträge unter dem Titel „Abgrenzung der als Schadenersatz einziehbaren Summe“:

„Der nach Maßgabe dieses Gesetzes als Schadenersatz einziehbare Geldbetrag darf diejenige Summe nicht übersteigen, welche sich anschlagsmäßig als der während dreier Jahre vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses erarbeitete Verdienst einer solchen Person ermitteln läßt, die innerhalb der fraglichen Jahre in derselben Lebensstellung, in der nämlichen Beschäftigung und in dem nämlichen Bezirke in Arbeit stand, woselbst der Arbeiter zu der Zeit beschäftigt war, als die Beschädigung stattfand.“

Da nun zur Zeit in England die besseren Arbeiter in den höchst bezahlten Gewerben mit 4 Schilling oder Fr. 5 per Tag bezahlt sind, so kann der englische Fabrikant höchstens mit

Fr. 5  $\times$  300 Tage  $\times$  3 Jahre = Fr. 4500  
belangt werden.

Der deutsche Fabrikant haftet nach § 2 des einschlagenden Gesetzes, gleich demjenigen Englands, ebenfalls nur dann, wenn ihm oder einem seiner Mandatare ein Verschulden nachgewiesen ist; eine Maximalgrenze der Entschädigungssummen ist nicht normirt, sondern die diesbezügliche Festsetzung nach dem gemeinen Rechte dem Richter anheimgegeben.

Wenn es auch keinen praktischen Werth hat, Ihnen eine vergleichende Zahlenaufstellung der Haftpflichtbelastungen des deutschen Fabrikanten und desjenigen der Schweiz nach der bundesrätlichen Vorlage vor Augen zu führen, weil die deutsche Regierung durch das Haftpflichtgesetz den Gewerbetreibenden mit der einen Hand etwas nimmt, mit der anderen dagegen für die wichtigsten Industriezweige durch den Zollschutz unendlich viel mehr gibt, so erachten wir es doch zur Aufklärung nicht nur angezeigt, sondern in unserer Pflicht liegend, des Näheren auf die sich in Deutschland ergebenden Zahlen einzutreten.

Wir benutzen hiezu wieder die öffentlichen Berichte der Unfallversicherungsbank in Leipzig, und ziehen die betreffende Statistik der Jahre 1877, 1878 und 1879 in Betracht.

Anno 1877 waren versichert 290,376 Personen.

„	1878	„	„	249,212	„
„	1879	„	„	242,771	„

Gesamtzahl der angemeldeten Unfälle und Bezifferung der als haftpflichtig anerkannten und der als nichthaftpflichtig abgewiesenen Unfälle:

Jahr.	Total der Unfälle.	Haftpflichtig.	Nichthaftpflichtig.
1877	5955	1554	4401
1878	6773	1253	5520
1879	7372	1251	6121

Es wurden bezahlt:

	Total.	Moyenne per Fall
1877 für 111 Todesfälle . . .	Mark 249,704	Mark 2250
„ „ 128 Invaliditätsfälle . . .	„ 452,027	„ 3535
1878 „ 95 Todesfälle . . .	„ 212,911	„ 2241
„ „ 165 Invaliditätsfälle . . .	„ 655,025	„ 3790
1879 „ 116 Todesfälle . . .	„ 240,562	„ 2074
„ „ 163 Invaliditätsfälle . . .	„ 584,447	„ 3586

**NB.** Diese Moyennes bilden natürlich nicht das Maximum der Entschädigungssummen, bieten aber doch gewisse Anhaltspunkte.

Zu den vorstehend ad 2 hervorgehobenen Unfällen in Deutschland sind uns noch ferner folgende maßgebende Haftpflichtfälle im deutschen Reiche durch Mittheilung einer daselbst versichernden schweizerischen Anstalt bekannt gegeben worden:

Ein Arbeiter verliert ein Auge; dessen Jahreslohn beträgt Mark 1123, als Entschädigung und Kosten mußte der Fabrikant Mark 2222 bezahlen.

Zwei Arbeiter verlieren das Leben; der eine hatte einen Jahreslohn von Mark 1470, die Entschädigung betrug Mark 3542; der andere hatte einen Jahreslohn von Mark 1476, die Entschädigung wurde festgestellt auf Mark 3553.

Diese so gesprochenen Schadenersatzsummen betragen im erst bezeichneten Falle nicht ganz den zweifachen, in den beiden letzteren Fällen nicht voll den 2 $\frac{1}{2}$ fachen Jahreslohn der Entschädigungsberechtigten.

Der schweizerische Fabrikant soll nach Art. 6 des bundesrätlichen Entwurfes bei eigenem Verschulden oder Verschulden seiner Mandatare als höchste Entschädigung zu bezahlen haben Fr. 8000

plus Spital, Arzt, Apotheke und eventuell Beerdigungskosten, was wir zusammen ansetzen wollen mit „ 500

somit für einen im Art. 1 verstandenen Fall . . . Fr. 8500

Der Art. 5 entlastet den Gewerbtreibenden in den im Art. 2 vermutheten Fällen, deren Abwendung nicht in seiner Macht liegt, theilweise, ohne im zutreffenden Artikel das Maß der Reduktion einzustellen.

Die Statistik zeigt bis jetzt auf fünf Unfälle:

Einen Fall, der nach dem Entwurfe des hohen Bundesrathes sich in den Rahmen von Art. 1 einschleibt;

drei Fälle, welche in die Kategorie des Art. 2 fallen, wobei die entlastete höhere Gewalt eine winzige Rolle spielt, und

einen Fall, der auf Selbstverschulden des Beschädigten zurückzuführen ist.

Im Hinblick auf diese Statistik und in der Voraussetzung, daß die im Art. 5 in Aussicht genommenen Reduktionen auf die Hälfte des Maximums erfolgen, so kann, wenn der Zufall diese Statistik zur Geltung bringt, der schweizerische Fabrikant zur Zahlung verurtheilt werden von:

Ein Fall, nach Art. 1, mit . . . . . Fr. 8,500  
 Drei Fälle, nach Art. 2 und unter Würdigung der  
 Bestimmungen des Art. 5,  $\frac{3 \times \text{Fr. 8500}}{2} =$  „ 12,750

oder zusammen von . . . . . Fr. 21,250  
 während sein englischer Konkurrent bei der sehr eingeschränkten  
 Haftpflicht, die ihm das dortige Gesetz auferlegt, mit höchstens  
 Fr. 4500 belangt wird.

Es ist in der früheren Diskussion hervorgehoben worden, daß der schweizerische Fabrikant mit einer geringen Summe sich gegen die Folgen der Haftpflicht versichern lassen könne; dabei wurde aber nicht betont, daß sein englischer Kollege das Gleiche thun kann, und im Ferneren ist dabei übersehen worden, daß, nachdem die Höhe der Prämiensätze sich nach den Gefahren und nach den Gesetzesbestimmungen richtet, der schweizerische Industrielle in Folge dieser geschäftlichen Faktoren 4 bis 5 Mal so viel Prämien zu bezahlen hat als der englische.

Nun ist aber England in Folge seiner günstigen geographischen Lage und anderer durch die lokalen Verhältnisse gebotenen Vortheile befähigt, seine Konkurrenzprodukte um 10—15% des Werthes der Waare billiger nach den überseeischen Exportplätzen zu liefern, als der schweizerische Produzent dieß thun kann, und nachdem die an unseren Grenzen überall aufgestellten unübersteigbaren Zollschränken die Einfuhr in die Nachbarstaaten verunmöglichen, so ist der hierländische Fabrikant genöthigt, der Konkurrenz Englands direkt die Spitze zu bieten. Anerkennt man das Bedürfniß der Schweiz, eine lebensfähige Industrie zu besitzen, so muß man auch anerkennen, daß man dieselbe nicht übermäßig belasten darf, ohne Gefahr zu laufen nicht nur für den Arbeitgeber, sondern eben so gut für den Arbeiter.

Kann auch bei der Möglichkeit des Fabrikanten, sich gegen die Folgen der Haftpflicht versichern zu lassen, die hiefür auszuliegende Summe für den wohlhabenden Gewerbetreibenden nicht als eine unerschwingliche bezeichnet werden, so bildet sie für den weniger Bemittelten unverkennbar eine schwere Last, und wenn ein Glas schon bis an den Rand gefüllt ist, so bringt ein Tropfen Wasser dasselbe zum Ueberlaufen.

Im Hinblick auf alle vorggeführten Momente ist die Mehrheit Ihrer Kommission der vollen Ueberzeugung, daß man bei Feststellung des Haftpflichtgesetzes aus Fabrikbetrieb mit aller Vorsicht zu Werke gehen müsse und die sozialistischen Forderungen, wie

solche in Deutschland vergebens angestrebt wurden, in sorgfältigster Weise prüfe, ehe man denselben zum Nachtheile unsers Landes und schließlich auch zum Nachtheile derjenigen, die man zu schützen beabsichtigt, Gehör schenkt.

Ungeachtet dieser Betrachtungen ist die Mehrheit Ihrer Commission, wenn auch mit schwerem Herzen, dennoch zum Entschlusse gekommen, Ihnen einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, welcher die Industriellen unsers Landes bedeutend mehr belastet, als dies in Deutschland und England der Fall ist, in der Erwartung, damit zum Wohle des Allgemeinen den verschiedenen Ansichten gerecht zu werden.

Die Grundsätze, welche der Mehrheit Ihrer Commission als Basis für den Ihnen zu unterbreitenden Entwurf dienen, sind folgende:

1. Im Gesetze selbst der verschiedenen Ursachen und Arten von Unfällen, wie solche in der Praxis vorkommen, zu gedenken; in demselben, wie dies im englischen, höchst gründlich durchstudirten und in der Originalsprache eben so sorgfältig redigirten Haftpflichtgesetze geschieht, die Hauptmomente, welche dem einen und dem andern Theile als Fahrlässigkeit anzurechnen sind, hervorzuheben, um damit den Parteien sowohl als dem Richter gewisse Anhaltspunkte zu schaffen und so der ungleichen Behandlung durch die verschiedenen Gerichte möglichst vorzubeugen. Dies geschieht in den Art. 1 bis 5 unserer Vorlage.

2. Die Entschädigungssummen nach Grundlagen festzusetzen, die zwar nicht vollständig harmoniren mit den Anträgen des hohen Bundesrathes, jedoch nicht wesentlich tiefer gehen, immerhin aber entschieden höher greifen, als das vom praktischen Standpunkte aus für uns allein maßgebende englische Gesetz; und im Fernern die den Fabrikanten nicht in vollem Umfange belastenden Unfälle ebenfalls in Bezug auf die materielle Bedeutung der einzuräumenden Reduktionen zu begrenzen, damit auch in dieser Richtung in allen Fällen den Parteien und dem Richter Anhaltspunkte gegeben seien. (Art. 6, Al. 1.)

3. Motivirung des Ausnahme- oder Spezialgesetzes, wie solche in allen frühern Berathungen gegeben wurde, in der Meinung, damit dem Zwecke des Gesetzes zu dienen. (Art. 6, Al. 4.)

4. Möglichste Vereinfachung des Prozeßverfahrens, dadurch angestrebt, daß im zweiten Alinea des Art. 12 vorgeschlagen wird, die Erhebung des Thatbestandes in den Kan-

tonen bei Appellation an das Bundesgericht maßgebend zu erklären und das letztere nicht in die Lage zu versetzen, für solche Erhebungen neuerdings Zeitverlust und Kosten zu veranlassen.

5. Möglichste Beförderung der Erledigung der Streitfälle durch Verkürzung der Verjährungsfrist (Art. 13 u. 14) gegenüber dem bundesrätlichen Entwurfe, von der Ueberzeugung geleitet, daß innerhalb der beantragten sechsmonatlichen Frist, wie dies auch der Gesetzgeber in England annimmt, unzweifelhaft Klarheit darüber vorhanden sein muß, ob Gründe zu einer Klage vorliegen und ob eine Klage eingeleitet werden kann.

Nach dieser kurzen Hervorhebung und theilweisen Begründung der Abweichungen des Entwurfes der Mehrheit Ihrer Commission gegenüber der Vorlage des hohen Bundesrathes beantragt Ihnen dieselbe:

Eintreten auf den Entwurf der Commissionsmehrheit vom 20. April 1881.

Bern, den 21. April 1881.

Der Berichterstatter der Mehrheit der  
ständerrätlichen Commission:

**H. Rieter.**

---

Mitglieder der Mehrheit:

**Rieter.**

**Hohl.**

**Fischer.**

**Estoppey.**

**Zschokke.**

---

Note. Der Entwurf der Kommission ist den Mitgliedern der Räte in einem Folio-Imprime ausgeheilt worden.

---

## **II. Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Commission über den Gesetzesvorschlag betreffend Haftpflicht aus Fabrikbetrieb. (Vom 20. April 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.04.1881
Date	
Data	
Seite	724-738
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 068

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.